

B E R I C H T S V O R L A G E

			Vorlage-Nr. M 02/0364	
105 - Rechtsabteilung			Datum: 05.07.2002	
Bearb.	:Frau Mirow	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
AZ.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

19.08.2002

Rederecht des Personalrates in Ausschüssenhier: Anfrage von Frau Reinders aus dem Hauptausschuss vom 24.06.2002

Betreff: Anfrage von Frau Reinders zum Thema Rederecht des Personalrates in Ausschüssen;

Punkt 6.9 des Protokolls der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.6.02 Es wurde wie folgt protokolliert: "Frau Reinders bittet um endgültige Klärung durch das Rechtsamt, ob und wann der Personalrat Rederecht in Ausschüssen hat. Ein Antrag von Frau Reinders auf Rederecht für den Personalrat wurde im Ausschuss für junge Menschen nicht behandelt. Herr Lange regt an, diese Problematik im Ältestenrat zu behandeln." Die Rechtsabteilung nimmt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Mit der Berichtsvorlage Nr. M 02/0269 hat die Rechtsabteilung bereits grundsätzlich zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Themen der Personalrat eine Stellungnahme in den Sitzungen der Ausschüsse abgeben darf. Der vorliegende Fall gibt Anlaß zu den folgenden ergänzenden Hinweisen: Im Rahmen der Prüfung eines Rederechtes gemäß § 83 MBG sind zwei Voraussetzungen zu prüfen. Zunächst einmal wird das Rederecht ausgeübt durch "das den Vorsitz führende Mitglied des Personalrates". Dies ist grundsätzlich die Vorsitzende des Personalrates. Fraglich ist im vorliegenden Fall, ob ein Vertretungsfall gegeben war, mit der Folge, daß die Stellvertreterin ein Rederecht geltend machen konnte. Grundsätzlich sind Vertretungsfälle möglich. Selbstverständlich darf eine Stellvertretung nicht mißbräuchlich geltend gemacht werden, etwa um eine faktische Aufgabenverteilung zu verschleiern. Beruft sich aber ein Stellvertreter auf das Vorliegen eines Vertretungsfalles, und stehen bessere Erkenntnisse des Ausschussvorsitzenden dem Glauben daran nicht entgegen, so dürften hier keine strengeren Nachweispflichten gefordert werden, als bei Vertretungsfällen von Ausschussmitgliedern. Eine mündliche Erklärung muß m.E. grundsätzlich ausreichend sein. Zweite Voraussetzung eines Rederechtes nach § 83 MBG ist aber, daß in der Sache eine Maßnahme vorliegt, bei der durch die Sonderregelung des § 83 MBG die mitbestimmungsrechtliche Zuständigkeit des Personalrates beschränkt ist. Die Prüfung, ob diese inhaltliche Voraussetzung gegeben ist, ist rechtlich in Fällen wie auch dem vorliegenden nicht immer einfach. Klare Antworten sind hier oft erst nach langer Prüfung des Sachverhaltes und der mitbestimmungsrechtlichen Literatur möglich. M. E. sind Ausschussvorsitzende, die ohne Vorankündigung "überfallen" werden, mit einer solchen Prüfung überfordert. Anzuregen wäre hier eine rechtzeitige Information des jeweiligen

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Ausschussvorsitzenden durch die Vorsitzende des Personalrates über die Absicht des Personalrates, um diesem die Möglichkeit einer Prüfung zu geben.

Bestehen Zweifel, ob im konkreten Fall ein Anspruch nach § 83 MBG besteht, kommen zwei Wege in Betracht: Ein Rederecht wird ohne Zugeständnis eines Rechtsanspruches aber im Einvernehmen mit den übrigen Ausschussmitgliedern gewährt. Daneben besteht die Möglichkeit gemäß § 30 Geschäftsordnung i.V.m. § 16 c II. GO den Vertreter des Personalrates als Sachkundigen im Ausschuss anzuhören. Dies bedarf eines Mehrheitsbeschlusses im jeweiligen Einzelfall.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------